

Rechtsfragen im Zusammenhang mit Reisegutscheinen

Wie lange bleibt ein Reisegutschein gültig?

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, genauer der § 1478 ABGB, sieht hier folgende Regelung vor: Wenn keine Sondervorschrift existiert, die eine kürzere Verjährungsfrist vorsieht (üblich sind meist drei Jahre), verjährt eine Forderung erst nach 30 Jahren. **Für Gutscheine gibt es keine spezielle Regelung, daher ist die allgemeine 30-jährige Verjährungsfrist anzuwenden.** Dies gilt jedoch nur für Gutscheine, die keinen Hinweis auf ein Ende der Gültigkeitsdauer tragen.

Ist es möglich, die Gültigkeitsdauer eines Gutscheins zu begrenzen?

Es ist durchaus legitim, die Gültigkeitsdauer zu begrenzen. Wird der Gutschein nicht innerhalb dieser Frist eingelöst, verfällt er. Auf den Verfall der Gültigkeit kann sich ein Gutschein-Aussteller nur dann berufen, wenn ausdrücklich eine Frist vereinbart wurde. Es empfiehlt sich daher, bei der Ausgabe von Geschenkgutscheinen darauf zu achten, dass diese befristet ausgestellt werden.

Was ist bei der Begrenzung der Gültigkeitsdauer zu beachten?

Zur Gültigkeitsdauer gibt es keine gesetzliche Regelung. Uneingeschränkt zulässig ist die Fristverkürzung nur dann, wenn sie zwischen annähernd gleich starken Vertragspartnern individuell vereinbart wurde.

Die Grenze bildet in jedem Fall die Sittenwidrigkeit. Verfallsklauseln sind dann sittenwidrig, wenn sie die Geltendmachung von Ansprüchen ohne sachlichen Grund übermäßig erschweren (RIS-Justiz RS0016688). Je kürzer die Verfallsfrist sein soll, desto triftiger muss der Rechtfertigungsgrund sein (2 Ob 50/05z, 4 Ob 227/06w, 9 Ob 40/06g). Jedenfalls ist eine umfassende Interessenabwägung erforderlich (4 Ob 227/06w, 1 Ob 1/00d, 4 Ob 279/04i, 9 Ob 40/06g).

Da eine Reise ein gewisses Maß an Planung erfordert und der Reiseantritt vielfach vom Urlaubsanspruch des Reisenden abhängig ist, muss die Gültigkeitsdauer ausreichend bemessen sein.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat im Zusammenhang mit Reisegutscheinen entschieden, dass eine Befristung auf 5 Jahre keine gröbliche Benachteiligung des Kunden darstellt (OGH Urteil vom 12.10.2011 zu 7 Ob 75/11x). Bei einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren ist davon auszugehen, dass es dem Verbraucher selbst bei unvorhergesehenen Hindernissen möglich sein muss, die Leistung innerhalb dieses Zeitrahmens abzurufen oder eine Rückerstattung zu fordern.

Sind Schilling-Reisegutscheine noch gültig?

Solange keine Begrenzung der Gültigkeitsdauer vorgenommen wurde, bzw. die auf dem Gutschein selbst genannte Befristung noch nicht abgelaufen ist, sind auch Schilling-Gutscheine weiterhin gültig und müsse nach dem gesetzlich festgelegten Eurokurs umgerechnet und angenommen werden.

Hat der Kunde ein Recht auf Barauszahlung?

Der Kunde hat keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Barauszahlung des Gutscheines. Sie ist nur auf dem Kulanzweg denkbar. Sollte der Wert der ausgesuchten Reise geringer sein als der Gutschein, kann der Restbetrag wieder nur in Form eines Gutscheines eingefordert werden.

Können Reisegutscheine frei übertragen werden?

Nachdem Gutscheine meist als Geschenk gekauft werden, kennt der Aussteller den Einlösenden in der Regel nicht. Gutscheine können daher grundsätzlich von jedermann eingelöst werden. Nur selten besteht ein Aussteller auf Nachweis der Identität des Einlösenden. Es gibt aber auch Gutscheine, die nur von einer namentlich genannten Person eingelöst werden können und nicht übertragbar sind.

Was geschieht im Fall der Konkureröffnung?

Im Fall des Konkurses einer Firma ist der Gutschein in der Regel wertlos. Nach einer Konkureröffnung darf die betroffene Firma Warengutscheine nicht mehr annehmen. Gutschein-Besitzer haben nur noch die Möglichkeit, ihre Forderung beim Konkursgericht anzumelden.

Sind Reisegutscheine gemäß der RSV abgesichert?

Die Reisebürosicherungsverordnung (RSV) regelt die Rückerstattung bezahlter Kundengelder, sowie die Rückkehr des Reisenden im Falle der Insolvenz des Reiseveranstalters. Wertgutscheine eines Reiseveranstalters sind nicht gemäß der RSV abgesichert. Anders verhält es sich mit einem Gutschein für eine bestimmte Reise (z.B. Reisegutschein für eine Wochenendreise nach London für 2 Personen am 4. November 2006). Ein derartiger Gutschein ist für den Insolvenzfall abgesichert, und muss dem Abwickler des Reiseveranstalters innerhalb von 8 Wochen ab Insolvenz des Unternehmens bekannt gegeben werden.

Was geschieht bei Übernahme eines Reisebüros?

Als Rechtsnachfolge bezeichnet man den Übergang von bestehenden Rechten und Pflichten einer Person auf eine andere Person. Wurde ein Reisebüro übernommen, hat der Rechtsnachfolger die von seinem Vorgänger ausgestellten Gutscheine einzulösen.

[Fachverband der Reisebüros](#)

